

Jannis Rex
Helmsand 3
25764 Wesselburen
22026040
1. Fachsemester

Hausarbeit

Wirtschaftsprivatrecht I

Bei Prof. Dr. Warns

Wintersemester 2020/2021

15. Januar 2021

Sachverhalt

K und E sind seit fast 25 Jahren verheiratet und planen für August 2020 daher eine große Silberhochzeit. Dafür wollen sie den perfekten Wein den Gästen anbieten. Dazu fahren sie im Juni 2020 an die Mosel verkosten dort bei verschiedenen Weinbauern Weißweine. Bei dem Weingut des Winzer W finden sie dann den gewünschten Wein, ein Weißburgunder von 2017. Da W gerade viel in den Weinbergen und den Keltereien beschäftigt ist, beauftragt er seine Lebensgefährtin (L) sich um K und E zu kümmern und alles für den Verkauf klar zu machen. In diesem Sinne wird verbindlich vereinbart, das K und E 50 Flaschen des Weißburgunders im Juli 2020 bei W abholen werden. Da der L das Paar K und E sympathisch ist, gewährt sie dem Paar pro Flasche einen Sonderpreis von 10,00 € statt der sonst üblichen 12,00 €.

Als K und E im Juli den Wein holen wollen, müssen sie feststellen, dass der W den Wein an den Spezialitätenhändler S verkauft und übereignet hat, der diese bereits vollständig anderweitig veräußert hat. Aus diesem Grund bleibt K und E nichts anderes übrig als beim Nachbarweingut 50 Flaschen Weißburgunder gleicher Qualität zum Preis von 14,00 € pro Flasche zu erwerben.

Kurze Zeit später nach der Silberhochzeit hat der K wiederholt Kreislaufbeschwerden. Sein Hausarzt empfiehlt ihm, es vorerst einmal täglich mit einem Glas Weißwein zu versuchen. Auf dem Nachhauseweg kommt K an der Weinhandlung des F vorbei, der im Schaufenster eine Flasche Weißherbst zum Preis vom 3,90 € anbietet. Überrascht über das Angebot, bestellt der K gleich 100 Flaschen, ohne den Wein vorher probiert zu haben. Es wird zudem vereinbart, dass der Wein kostenlos nach Hause geliefert wird.

Bevor der Wein geliefert wird, geht der K aufgrund erneuter Kreislaufbeschwerden zu einem anderen Arzt, da sein Hausarzt im Urlaub ist. Dieser rät ihm vom Alkoholgenuss streng ab und empfiehlt lieber einen Tasse Kamillentee pro Tag zu trinken. Da seine Frau ihm das auch schon geraten hat, leuchtet dieser Rat dem K ein.

Kurz darauf wird der bestellte Wein geliefert. Als K die erste Flasche öffnet, muss er feststellen, dass der Weißherbst gar kein Weißwein ist, sondern ein aus roten Trauben gewonnener Rosé. Solange der Wein sich in der dunkelgrünen Flasche befand, war dies nicht zu erkennen.

Dieses kommt dem K sehr gelegen. Er informiert umgehend den F, dass er Weißwein habe kaufen wollen und daher den Weißherbst nicht bezahlen werde. F erklärt sich bereit, den Weißherbst zurückzunehmen und stattdessen einen Weißwein mit vergleichbarer Qualität zu liefern. Das lehnt K ebenfalls ab, da er überhaupt keinen Wein mehr trinken werde.

Wie ist die Rechtslage?

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	IV
A) Anspruch des K gegen W auf Übergabe der 50FL Weißburgunder aus § 433 I	1
I. Anspruch	1
II. Vertretung	1
III. Kaufvertrag	1
1. test	1
B) Anspruch nach § 985	1
I. Anspruch entstanden	1
1.	2
C) Anspruch des K gegen F auf x aus § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums	2
I. Irrtum vorliegend	2
1.	2
D)	2
I.	2
1.	2

Literaturverzeichnis

Hau, Wolfgang

Anmerkung zu BGH, Urt. vom 1.10.1997, JA 1998, 358–361
(zitiert: *Hau*, JA 1998)

Kirchner (Hrsg.)

Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, 2018,
ISBN 978–3–11–057804–1 (zitiert: *Kir*, AdR⁹)

Abkürzungsverzeichnis

Siehe *Kir*, AdR⁹, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

A) Anspruch des K gegen W auf Übergabe der 50FL Weißburgunder aus § 433 I

todo: text, stichpunkte

I. Anspruch

Besteht zwischen K und W ein gültiger Kaufvertrag nach § 433, könnte K einen Anspruch auf die Übergabe der gekauften Sache durch W haben.

II. Vertretung

Ein gültiger Vertrag zwischen K und W kann nur vorliegen, wenn L eine Vertretungsmacht gehabt hat. Dieses ist hier durch die mündliche Aufforderung von W an L, ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten, laut § 167 I passiert. Nach § 164 I ist eine Willenserklärung, die mit zustehender Vertretungsmacht abgegeben wird, unmittelbar gültig. Folglich stellt die Vertretung durch L kein Wirksamkeitshindernis dar.

III. Kaufvertrag

Ein Angebot, so wie dessen Annahme, sind einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen. Durch zwei übereinstimmende Willenserklärung kommt nach § 145 ein bindender Kaufvertrag zustande.

1. test

B) Anspruch nach § 985

todo: text, stichpunkte

I. Anspruch entstanden

Nicht V hat das Rad an K übergeben, sondern dessen Angestellter A. A ist Besitzdiener (§ 855) des V, so daß mit der Übergabe des Rads der Besitz direkt von V auf K überging. V und K müßten sich aber auch darüber einig gewesen sein, daß das Eigentum auf K übergehen soll. Es ist davon auszugehen, daß V seinen Ladenverkäufer A dazu ermächtigt hat, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs Verkaufsgegenstände zu übereignen. A war somit verfügberechtigt (§ 185) und vertrat V wirksam bei der Einigung mit K (§ 164 I). Für V ist die Einigung lediglich rechtlich vorteilhaft, so daß die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nach § 107 nicht erforderlich war.

1.

C) Anspruch des K gegen F auf x aus § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

todo: text, stichpunkte

I. Irrtum vorliegend

Die Nachweisbarkeit des Irrtums steht hier außer Frage, da K bei Kentniss über die Tatsache, dass der Weißherbst ein Rotwein und kein Weißwein ist, diesen nicht bestellt hätte. Unmittelbar nach Erhalt der Lieferung informiert K F, dass er Weißwein und keinen Rotwein habe kaufen wollen. K fechtet gem. § 119 I den Kaufvertrag wegen Irrtums an.

1.

D)

I.

1.

Eine erste Fußnote¹

¹ Dies ist eine Fußnote mit Zitat Hau, JA 1998, 348, 349.